



Gebührenordnung für die Sporthalle Oberstenfeld

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld erhebt für die Benutzung der Sporthalle Oberstenfeld privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung der Sporthalle Oberstenfeld sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Sicherheitsleistung nach § 18 der Benutzungsordnung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen. Bei Sportveranstaltungen von Vereinen ist die Benutzungsgebühr spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind mit Ausnahme von mehrtägigen Veranstaltungen die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser enthalten.
- (3) Die Sporthalle Oberstenfeld wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gemäß § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb wird nach besonders vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Sporthalle Oberstenfeld außer Kraft.

(Beschluss v. 10.11.2005)

Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Sporthalle Oberstenfeld

I. Benutzungsentgelte für Sportveranstaltungen	örtliche Vereine	örtliche Vereine
Raum	ohne Bewirtschaftung	mit Bewirtschaftung
Halle einschließlich Nebenräume bei folgenden Spielklassen:		
a) bis Bezirksliga, einschließlich Jugendspiele	10 €	20 €
b) bis Oberliga Baden-Württemberg	30 €	50 €
c) bis Regionalliga	50 €	80 €
d) bis Bundesliga	80 €	120 €
oder vergleichbare Spielklassen		
Sonstige Sportveranstaltungen	25 €	50 €
Dusch- / Umkleieräume bei Veranstaltungen im Außenbereich	---	50 €
Für mehrtägige Sportveranstaltungen werden zusätzlich die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt		

II. Benutzungsentgelte für sonstige Veranstaltungen	örtliche Vereine	örtliche Vereine
	ohne Bewirtschaftung	mit Bewirtschaftung
Halle	75 €	150 €
Lautsprecheranlage	10 €	10 €

III. Nebenkosten	örtliche Vereine	örtliche Vereine
	ohne Bewirtschaftung	mit Bewirtschaftung
1. Reinigung	nach Aufwand	
2. Hausmeisterentschädigung		50 €

IV. Besondere Regelungen	
1. Zuschlag auf Saalmiete nach Ziff. I und Ziff. II vom 01.10. - 31.03.	40 %
2. Bei Meisterschaftsspielen sowie sonstigen Sportveranstaltungen örtlicher Vereine wird das Benutzungsentgelt als Pauschalbetrag pro Veranstaltungstag festgesetzt. Es wird das Benutzungsentgelt der in der jeweils höchsten Klasse spielenden Mannschaft zu Grunde gelegt.	
3. Bei Veranstaltungen im Außenbereich werden die Stromkosten in Rechnung gestellt	